

Vierte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.

Vom 21. Juni 1951

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung

§ 1

Die Hochschule für Körperkultur, Leipzig, wird mit sofortiger Wirkung dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt. Die §§ 5 und 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175) werden entsprechend geändert.

§ 2

Der § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Professoren und Dozenten einschl. der Direktoren und Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehenden Universitäten und Hochschulen werden durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und eingestellt bzw. entlassen.

(2) Lektoren, wissenschaftliche Assistenten, Hilfsassistenten und Lehrbeauftragte werden vom Rektor der Universität bzw. Hochschule mit Zustimmung der Personalabteilung der Universität bzw. Hochschule eingestellt und entlassen. Die Personalleiter der Universitäten und Hochschulen haben sofort nach Einstellung bzw. Entlassung, spätestens innerhalb einer Woche, dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik die vorgeschriebenen Unterlagen für den obgenannten Personenkreis (mit Ausnahme der Pflicht-, Hilfs- und Volontärassistenten) zur Kenntnisnahme zu übersenden.

(3) Die nicht dem Lehrkörper angehörenden Angestellten und wissenschaftlichen Mitarbeiter (mit Ausnahme der wissenschaftlichen Assistenten), die nach Tarifgruppe II und höher besoldet werden, sowie alle Angestellten in Personal- und Verschlusssachen-Abteilungen werden nach vorheriger Zustimmung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom Verwaltungsdirektor der Universität bzw. Hochschule eingestellt und entlassen. Die übrigen Angestellten der Tarifgruppen III bis XII werden in eigener Zuständigkeit vom Verwaltungsdirektor der Universität bzw. Hochschule

mit Zustimmung der Personalabteilung der Universität bzw. Hochschule eingestellt und entlassen. Über Einstellung und Entlassung dieser Angestellten der Tarifgruppen III bis XII ist das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik durch Übersendung der turnusmäßigen Veränderungsliste zu informieren.

(4) Bewerber, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik und des Demokratischen Sektors von Berlin haben, dürfen in jedem Falle nur nach vorheriger Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt werden.“

Zu § 5 der Verordnung

§ 3

An der Aufstellung der Ausbildungsordnung der wissenschaftlichen Aspiranten und Assistenten der Medizin ist das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu beteiligen.

§ 4

(1) Auf die Universitätskliniken und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Medizin sowie auf die in diesen Kliniken und Einrichtungen tätigen Heil- und Heilhilfspersonen finden die für den öffentlichen Gesundheitsdienst geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die Aufsicht in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes wird unmittelbar durch das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt. Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik übt diese Aufsicht auch über die Kliniken und medizinischen Institute der Humboldt-Universität Berlin aus.

§ 5

(1) Der Geschäftsverkehr in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes erfolgt unmittelbar mit den im § 4 genannten Einrichtungen und Personen. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist hierbei über grundsätzliche Angelegenheiten zu unterrichten und kann über diese weitere Auskunft verlangen.

(2) Der laufende Geschäftsverkehr in Einzelangelegenheiten der ärztlichen Behandlung von Personen und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erfolgt unmittelbar zwischen den im § 4 genannten Einrichtungen und den zuständigen Verwaltungsstellen des Gesundheitswesens.

§ 6

Grundsätzliche Maßnahmen des Staatssekretariats für Hochschulwesen, die in ihren Auswirkungen den öffentlichen Gesundheitsdienst berühren, werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen.

Berlin, den 21. Juni 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

I. V. des Staatssekretärs:

W o h l g e m u t h
 Abteilungsleiter

*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 175);

11. Durchführungsbestimmung — Rahmenzeitplan für das 10-Monate-Studienjahr (GBl. 1951 S. 415);

111. Durchführungsbestimmung — Einsetzung von Prorektoren (GBl. 1951 S. 491).